

Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Datenübermittlung an die Schule und den Hort

Amtlicher Vordruck nach § 3 Absatz 7
Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V

Ich/Wir

(Name/n des/der Personensorgeberechtigten)

(Anschrift der/des Personensorgeberechtigten)

willige(n) ein, dass für mein/unser Kind

(Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes)

durch die Kindertageseinrichtung/die
Kindertagespflegeperson

(Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung sowie des
Trägers der Einrichtung/ der Kindertagespflegeperson)

die mit mir/uns im Entwicklungsgespräch im
Jahr des voraussichtlichen Eintritts meines/
unseres Kindes verschriftlichen Ergebnisse der
Entwicklungsdokumentation an die Leitung der
aufnehmenden Grundschule

(Name und Anschrift der Grundschule)

und die Leitung des Hortes

(Name und Anschrift des Hortes)

übermittelt werden.



Liebe Eltern,

nun ist es soweit. Die Vorschulzeit geht zu Ende, bald kommt der erste Schultag. Der Übergang Ihrer Kinder in die Grundschule wurde bereits im Kindergarten oder in der Kindertagespflege gezielt vorbereitet.

Die alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung Ihres Kindes (Portfolio) war regelmäßig Gegenstand von Gesprächen mit Ihnen. Damit ein guter Übergang gelingt, wollen die pädagogischen Fachkräfte es Ihren Kindern leicht machen. Dafür sollen die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation zur Unterstützung der individuellen Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten Ihres Kindes auch in der Grundschule und im Hort genutzt werden können. Für die Weitergabe der Ergebnisse ist Ihre Einwilligung Voraussetzung.

Ich bitte Sie deshalb darum, der Weitergabe der Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation an die Grundschule und den Hort zuzustimmen und die Einwilligungserklärung in diesem Faltblatt zu unterschreiben.

Für den neuen Lebensabschnitt wünsche ich Ihnen und Ihrem Kind alles Gute.

Stefanie Drese
Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung

Herausgeber und Informationen:

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg- Vorpommern,
Werderstraße 124,
19055 Schwerin
Pressestelle
E-Mail: pressestelle@sm.mv-regierung.de
Telefon: 0385 588 9004

Bildnachweis: Lorelyn Medina/Pressmaster/shutterstock.com
Druck: Produktionsbüro Tinus
Stand: 01.01.2020

zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Postanschrift:

Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

Dienststelle:

Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, Telefon: +49 385 59494 0
Telefax: +49 385 59494 58, E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Webseite: www.datenschutz-mv.de



Elternunterrichtung

nach § 3 Absatz 7 KiföG M-V

über
die Verwendung der Ergebnisse der
alltagsintegrierten Beobachtung
und Dokumentation

sowie über
das Erfordernis der schriftlichen Einwilligung
der Eltern zur Datenübermittlung an
Grundschule und Hort

Warum arbeiten Kindertageseinrichtung und Grundschule zusammen?

Bildung und Erziehung in der Kindertageseinrichtung und in der Grundschule verfolgen das Ziel, die Persönlichkeit und die Kompetenzen Ihres Kindes zu stärken, indem die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes ausgeschöpft und gefördert werden. Trotz dieser Gemeinsamkeiten beginnt für Ihr Kind mit dem Übergang in die Grundschule ein neuer wichtiger Lebensabschnitt. Damit der Übergang gelingt, arbeiten Kindertageseinrichtung und Grundschule eng zusammen. Ziel ist es, die Lernprozesse der Kinder fortzuführen und dabei die besonderen Entwicklungsbedingungen jedes Kindes zu berücksichtigen.

Wie soll dieses Ziel erreicht werden?

Grundlegend für die Beurteilung der Lernausgangslage Ihres Kindes sind die Ergebnisse der regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation seiner Entwicklung in der Kindertageseinrichtung. Die Lehrkraft erhält so einen Eindruck davon, was Ihr Kind bereits kann, wo seine Stärken sind, die es zu fördern gilt, aber auch, in welchen Bereichen es vielleicht eine besondere Unterstützung braucht.

Warum spielt Datenschutz dabei eine Rolle?

Bei den Inhalten der Ergebnisse der Beobachtungen und Dokumentationen handelt es sich um personenbezogene Daten, die die Gesundheit betreffen oder zumindest Rückschlüsse auf die Person zulassen können. Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine Datenübermittlung unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Im Falle der Übermittlung an die Grundschule und den Hort regelt § 3 Absatz 7 KiföG M-V, dass die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich ist. Diese ist auf dem amtlichen Vordruck vorzunehmen, der hier angefügt ist.



Wieso - weshalb - warum? Fragen und Antworten zur Weitergabe von Ergebnissen der Beobachtung und Dokumentation

Sie haben jederzeit das Recht, über alle zu Ihrer Person oder der Ihrer Kinder elektronisch oder in Akten gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten.

Nur die mit Ihnen nach dem Entwicklungsgespräch in dem Jahr des voraussichtlichen Eintritts Ihres Kindes in die Schule verschriftlichten Ergebnisse werden beim Übergang in die Grundschule der aufnehmenden Grundschule und – sofern Ihr Kind den Hort besucht – auch diesem übermittelt. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Einwilligung hierzu schriftlich erklärt haben. Dabei können Sie entscheiden, ob die Daten nur der Schule oder auch dem Hort übermittelt werden.

Ist die Weitergabe von Informationen an die Grundschule auch ohne Ihre Einwilligung möglich?

Nein.

In der Kindertagesförderung wurden die Daten zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kindertagesein-

richtung oder der Kindertagespflege verarbeitet. Eine Übermittlung an Grundschule und/oder Hort stellt einen neuen Verarbeitungszweck dar. Darüber muss neu informiert und die schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

Was passiert mit den Ergebnissen der Dokumentation, wenn die Einwilligungserklärung nicht abgegeben wird?

Die Dokumentation ist ein Jahr, nachdem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege verlassen hat, datenschutzgerecht zu vernichten.

Haben Sie weitere Fragen zur Beobachtung und Dokumentation?

Wenden Sie sich bitte an die Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung oder an Ihre Kindertagespflegeperson.

Ich habe/Wir haben die schriftlichen Ergebnisse der Entwicklungsdokumentation gelesen und auf Wunsch auch als Kopie erhalten. Nur diese verschriftlichten Inhalte werden an die Schule und/oder den Hort weitergegeben. Diese Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis. Es hat keine negativen Folgen oder Nachteile für mich/uns oder mein/unser Kind, wenn ich nicht einwillige/wir nicht einwilligen.

Ich kann/Wir können die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine/unsere Daten und die schriftlichen Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation meines/unsere Kindes nicht weiterverarbeitet werden. Die schriftlichen Ergebnisse sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf meiner /unserer Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Meine Widerrufserklärung kann ich/können wir schriftlich an die Kindertageseinrichtung/ deren Träger /die Kindertagespflegeperson richten.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist Ihre freiwillig erteilte Einwilligung.

Die Ergebnisse werden zum Zweck eines guten Überganges von der Kindertageseinrichtung/der Kindertagespflegeperson an die Grundschule und/oder den Hort übermittelt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Informationen nach Artikel 13 DSGVO.

Ort, Datum

Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten

Liebe Eltern! Zur Geltendmachung dieser Rechte können Sie sich entweder unmittelbar an die o. g. Kindertagespflegeperson/ den o. g. Träger der Kindertageseinrichtung oder den jeweiligen Datenschutzbeauftragten wenden. Diesen erreichen Sie wie folgt:

(Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten des Trägers)

Sie können sich gemäß Artikel 77 DSGVO beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern beschweren. Die Kontaktdaten finden Sie auf diesem Flyer.